ÜBERSETZUNG

STAATSRAT
Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 68.058/1
vom 21. Oktober 2020

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Festlegung des Verhaltenskodex für A-Kader, B-Kader und C-Kader Athleten in der Deutschsprachigen Gemeinschaft'

‡LW-CIKUJFHAI-GIAFIQW‡

Am 21. September 2020 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Ministerin für Kultur und Sport, Beschäftigung und Medien der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Festlegung des Verhaltenskodex für A-Kader, B-Kader und C-Kader Athleten in der Deutschsprachigen Gemeinschaft' abzugeben.

Der Entwurf wurde von der ersten Kammer am 15. Oktober 2020 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Marnix VAN DAMME, Kammerpräsident, Wilfried VAN VAERENBERGH und Chantal BAMPS, Staatsräte, Michel TISON und Johan PUT, Beisitzer, und Wim GEURTS, Greffier.

Der Bericht wurde von Githa SCHEPPERS, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 21. Oktober 2020 abgegeben.

*

‡LW-CIKUJFHAI-GIAFIQW‡

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, den Verhaltenskodex festzulegen, dessen Unterzeichnung ein Sportler, der bei der Regierung einen Antrag zur Erwerbung des Statuts eines Nachwuchsathleten des A-Kaders oder B-Kaders stellt, nachweisen muss.

Die entworfene Regelung findet ihre Rechtsgrundlage in Artikel 22 § 2 Absatz 3 Nr. 10 des Sportdekrets vom 19. April 2004, dem zufolge die Sportler einen unterzeichneten Antrag bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft einreichen müssen, um das Statut eines Nachwuchsathleten des A-Kaders oder B-Kaders zu erwerben, der „bei B-Kader und A-Kader Athleten, de(n) Nachweis [umfassen muss], dass der Antragsteller den von der Regierung festgelegten Verhaltenskodex unterschrieben hat, durch den er sich verpflichtet, nach ethischen Grundsätzen zu handeln“.

3. In dem als Anhang zu dem Erlassentwurf beigefügten Verhaltenskodex steht, dass „[d]ie Unterzeichnung des Verhaltenskodex (...) verpflichtender Bestandteil zur finanziellen Unterstützung von A-Kader, B-Kader und C-Kader Athleten gemäß Artikel 22 §2 Absatz 11 des Sportdekrets vom 19. April 2004 (ist)“. Auch im Titel des Entwurfs und im Titel des Anhangs dazu ist von einem Verhaltenskodex „für A-Kader, B-Kader und C-Kader Athleten in der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ die Rede.

Da im erwähnten Artikel 22, § 2, Absatz 3, Nr. 10, des Sportdekrets vom 19. April 2004, der dem entworfenen Erlass Rechtsgrundlage verleiht, nur auf A-Kader oder B-Kader Athleten und nicht auf C-Kader Athleten verwiesen wird, und da kein Artikel 22 § 2 Absatz 11 im Sportdekret enthalten ist, wurde dem Beauftragten die Frage gestellt, wie der Hinweis auf C-Kader im Titel des Entwurfs und im entworfenen Anhang zu verstehen ist. Diesbezüglich teilte der Beauftragte Folgendes mit:

> „Der Verhaltenskodex ist nur beim A-Kader Statut und beim B-Kader Statut als Verpflichtung vorgesehen.
>
> Dies wurde gemach, weil die A-Kader und B-Kader Athleten eine Pauschale von 5.000 EUR bzw. von 1.200 EUR zur freien Verwendung erhalten (Art. 22 § 1).
>
> Antragssteller für das C-Kader Statut brauchen den Verhaltenskodex nicht“.

Unter Berücksichtigung der Tragweite von Artikel 22 § 2 Absatz 3 Nr. 10 des Sportdekrets vom 19. April 2004, sowie der Absicht, auf der der entworfene Erlass dem Beauftragten zufolge beruht, ist der Hinweis auf C-Kader sowohl im Titel des Entwurfs als im Titel des im Anhang beigefügten Verhaltenskodex auszulassen. Auch im Text des entworfenen Anhangs selber, ist der Hinweis auf C-Kader zu streichen.

4. In Artikel 1 des Entwurfs schreibe man „Der in Artikel 22 §2 Absatz 3 Nummer 10 des Sportdekrets vom 19. April 2004 erwähnte Verhaltenskodex ...“.

‡LW-CIKUJFHAI-GIAFIQW‡

5. Artikel 2 des Entwurfs lautet: „Der vorliegende Erlass tritt am Tag seiner Verabschiedung in Kraft “.

Solche Inkraftsetzungsbestimmung entspricht den Erfordernissen der Genauigkeit und der Rechtssicherheit nicht, da die betreffenden Adressaten der Rechtsnorm, d.h. die betreffenden Athleten, grundsätzlich über den Tag, an dem der Erlass verabschiedet werden wird, nicht informiert werden. Statt solcher Bestimmung kann erwogen werden, den entworfenen Erlass gemäß der gewöhnlichen Frist für das Inkrafttreten der Erlasse[1] in Kraft treten zu lassen; in diesem Fall ist im Entwurf keine Inkraftsetzungsbestimmung aufzunehmen, andernfalls soll ein genaues, zukünftiges Datum des Inkrafttretens in Artikel 2 des Entwurfs eingeführt werden. Wollen die Verfasser des Entwurfs den entworfenen Erlass am Tage dessen Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft treten lassen, so werden jedoch spezifische Gründe bestehen müssen, um zu rechtfertigen, dass von der gewöhnlichen Frist für das Inkrafttreten von Erlassen abgewichen wird.

DER GREFFIER DER PRÄSIDENT

Wim GEURTS Marnix VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von RONNY VERCRUYSSEN, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY

[1] Sie sind verbindlich ab dem zehnten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt*, es sei denn, sie legen eine andere Frist fest (Artikel 53 Absatz 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‘über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft').

‡LW-CIKUJFHAI-GIAFIQW‡